

Ländliche Entwicklung in Bayern



Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung nach Nr. 2.13 der Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayer. Dorfentwicklungsprogramms

Grundsätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

- Das Vorhaben muss im Fördergebiet einer Dorferneuerung liegen.
- Es muss ein eigenständiges Kleinstunternehmen sein mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz unter 2 Mio. €.
- Der Antragsteller muss die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Unternehmens nachweisen.
- Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen können nicht gefördert werden.
- Der Bedarf für die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen der Grundversorgung muss da sein.
- Das Mindestinvestitionsvolumen für Kleinstunternehmer beträgt 10 T€.
- Die Wirtschaftlichkeit und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachgewiesen sein.
- Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist eine Baugenehmigung vorzulegen.
- **Der Förderantrag mit allen dazugehörigen Formblättern muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein, dazu gehören u.a.:**

Nachweis der Gewerbeanmeldung, Nachweis der Wirtschaftlichkeit, „De-minimis“-Erklärung (Gewerbe),

3 Vergleichsangebote für die zuwendungsfähigen Ausgaben ab einem Auftragswert von 5 T€ netto bei Liefer- und Dienstleistungen und ab einem Auftragswert von 10 T€ bei Bauleistungen sowie freiberuflichen Leistungen.

Bei Bauvorhaben: Eingabeplan in Kopie, Baugenehmigung oder Stellungnahme für die Verfahrensfreiheit.

Bei Fremdkapital und/oder Eigenkapital > 50T€: Kreditbereitschafts- bzw. Guthabenerklärung der Bank.

Wer wird gefördert?	Was wird gefördert?
<p>Unternehmen, die mit Dienstleistungen oder Gütern zur Deckung <u>des täglichen bis wöchentlichen</u> Bedarfs für die Grundversorgung beitragen:</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none">• Einzelhandel• Dorfladen• Bäcker, Metzgerei• Gaststätten	<ul style="list-style-type: none">• Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter einschl. baulicher Investitionen• Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen• Architekten- und Ingenieurleistungen <p><u>bis zu 40 %</u> der zuwendungsfähigen Ausgaben,</p> <p>für Vorhaben, die zur Innenentwicklung des Ortes beitragen <u>bis zu 45 %</u> der zuwendungsfähigen Kosten</p>
<p>Unternehmen, die mit Gütern oder Dienstleistungen zur Deckung <u>des unregelmäßigen</u> aber örtlich dringend notwendigen Bedarfs beitragen:</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none">• Handwerksunternehmen• Dienstleister z.B. im Gesundheitswesen	<ul style="list-style-type: none">• Bauliche Investitionen, die zur Innenentwicklung der Ortschaft beitragen• Aufwendungen für Beratungsdienste, Architekten und Ingenieurleistungen• Ausgaben für Wirtschaftlichkeitsgutachten <p><u>bis zu 40 %</u> der zuwendungsfähigen Ausgaben</p>

Was ist zu beachten?

- Vor Antragstellung sollte mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken Kontakt aufgenommen werden.
- Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter mit allen erforderlichen Unterlagen beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken einzureichen.
- Alle projektbezogenen Investitionen einschl. der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben sind anzugeben.
- Bei der Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe (Gewerbe). Die Förderobergrenze „De-minimis“-Beihilfe von 200 T€, bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren, ist zu beachten.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch die Einholung von Vergleichsangeboten (Markterkundung) zu belegen. Das kostengünstigste Vergleichsangebot ist in die Antragstellung zu übernehmen.
- Bei Vergabe von Aufträgen sind die gültigen Vergabevorschriften zu beachten.
- Die Vorhaben dürfen vor Bewilligung nicht begonnen werden.
- Es darf keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.
- Die Maßnahmen sind innerhalb des Bewilligungszeitraums fertig zu stellen. Der Zahlungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.
- Ausgaben, die gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Förderverpflichtungen

Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, für Maschinen, technische Einrichtungen sowie Geräte 5 Jahre ab der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger.

- Alle Tatbestände, die zu Veränderungen der Zweckbindung führen, sind umgehend der Bewilligungsbehörde zu melden.

Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichen und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt.

Achtung

- Alle Angaben in den Förder- und Zahlungsanträgen sind subventionserheblich.
- Alle Anträge werden einer verwaltungsmäßigen Kontrolle unterzogen. Bei Feststellen von falschen Angaben, Mitteilungsversäumnissen von für die Förderung relevanten Informationen oder Nichteinhalten von Fördervoraussetzungen bzw. Verpflichtungen ist mit weitgehenden Konsequenzen bis hin zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug zu rechnen.
- Prüfungsrelevante Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindung aufzubewahren.

Anträge und Antragstellung

Antragsformulare und Merkblätter zur Förderung unter:

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Link: Ländliche Entwicklung / LEADER – Dorferneuerung – Antragstellung und Formulare – Formulare für Kleinunternehmen der Grundversorgung

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg

Ansprechpartner: Sachgebiet F3 - "Dorferneuerung"

Telefon: 0951 / 837 - 432 Frau Carmen Gottschall
0951 / 837 - 450 Herr Matthias Kunzelmann
0951 / 837 - 435 Frau Nicole Backer

Telefax: 0951 / 837 – 199

E-Mail: poststelle@ale-ofr.bayern.de